

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Wirtschaftsinformatik
an der Fachhochschule Bielefeld
(University of Applied Sciences)
vom 06. Juni 2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Kompetenzen, Akademischer Grad
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 6 Studiengangsleitung, Prüfungen, Prüfungsorgane, Studienbeirat
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Lehrformen der Module

II. Inhalt und Arten von Modulprüfungen

- § 9 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 10 Klausurarbeiten
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Hausarbeiten
- § 13 Referate und Präsentationen
- § 14 Projektarbeiten

III. Prüfungsabläufe

- § 15 Zeitliche Lage, Prüferbestellung und Art der Prüfungen
- § 16 Prüfende und Beisitzende
- § 17 Zulassung zu Klausuren und mündlichen Prüfungen
- § 18 Zulassung zu Hausarbeiten, Referaten, Präsentationen und Projektarbeiten
- § 19 Durchführung von Modulprüfungen
- § 20 Nachteilsausgleich
- § 21 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

IV. Auslandssemester

§ 24 Auslandssemester

V. Masterarbeit

§ 25 Masterarbeit

§ 26 Zulassung zur Masterarbeit

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

§ 28 Abgabe der Masterarbeit

§ 29 Kolloquium

V. Ergebnis der Masterprüfung

§ 30 Ergebnis der Masterprüfung

§ 31 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde, Diploma Supplement

§ 32 Zusatzmodule

VI. Schlussbestimmungen

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakte

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 35 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Anlagen

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium in dem Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Bielefeld.
- (2) Sie regelt für diesen Studiengang:
 - a) die Qualifikationsziele,
 - b) die Prüfungsorganisation und Prüfungsorgane,
 - c) die Zugangsvoraussetzungen, soweit sie nicht in der Einschreibungsordnung und in den besonderen Zugangsordnungen enthalten sind,
 - d) den Inhalt, die Zahl, die Lehrformen der Module sowie den Studienverlauf,
 - e) die Voraussetzungen für und die Anforderungen an in den Studiengang integrierte Auslandssemester,
 - f) Arten, Zulassung, Durchführung und Bewertung von Prüfungen,
 - g) Nachteilsausgleiche,
 - h) die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
 - i) Masterarbeiten,
 - j) die Teilnahme und Anerkennung von Auslandssemestern,
 - k) die Regelstudienzeit und die Anzahl der für den Abschluss des Studienganges erforderlichen Credit Points,
 - l) die genaue Bezeichnung des zu verleihenden Hochschulgrades und
 - m) die Zusammensetzung des zuständigen Prüfungsausschusses.
- (3) Der Studienplan ist Anlage dieser Prüfungsordnung. Im Studienplan sind Arbeitsaufwand, Zeitumfang der einzelnen Module in Credit Points (CP) und Semesterwochenstunden (SWS) sowie Lehrformen und empfohlener Zeitpunkt im jeweiligen Studiengang festgelegt. Der Studienplan ist nach Studiensemestern gegliedert.
- (4) Diese Prüfungsordnung und der Studienplan werden durch ein Modulhandbuch entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Kultusministerkonferenz – KMK) ergänzt.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Kompetenzen, Akademischer Grad

- (1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden innerhalb von zwei Studienjahren den Abschluss „Master of Science“ zu ermöglichen. Der Master ist ein auf dem Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik oder einem inhaltlich ähnlichen Studiengang aufbauender, weiterführender berufsqualifizierender Abschluss. Näheres zu den Zugangsvoraussetzungen regelt § 3.
- (2) Das zum Master-Abschluss führende Studium soll, unter Beachtung der allgemeinen Studienziele gemäß § 58 HG, die Studierenden befähigen, komplexe Aufgabenstellungen der modernen IT-Arbeitswelt zu bewältigen, in wissenschaftlichen Forschungsprojekten mitzuarbeiten und in Beratungs- und Leitungsfunktionen in Projekten, Institutionen und Unternehmen tätig zu werden.
- (3) Im Fokus des Studiums steht der Erwerb folgender Kompetenzen: Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind bei erfolgreichem Abschluss des Studiums in der Lage,
 - a) mit kreativen Ideen organisatorische und technische Probleme im akademischen und wirtschaftlichen Umfeld mit den Methoden und Verfahren der Wirtschaftsinformatik zu lösen und diese Lösungen sowohl in einem interdisziplinären Kontext fachfremden Personen zu erläutern als auch sich über Lösungen

- auf einem wissenschaftlichen Niveau mit Fachvertretern/-innen auszutauschen,
- b) Entscheidungen über die Auswahl, die Konfiguration, die Einführung und den Betrieb von betrieblichen Anwendungssystemen fundiert vorzubereiten sowie aus wirtschaftlichen und sozialen Aspekten bewerten zu können,
 - c) betriebliche Informationssysteme systematisch zu konzipieren und zu entwickeln,
 - d) Projekte aus Wirtschaftsinformatik und Betriebswirtschaft zu organisieren und durchzuführen und dabei sowohl eine leitende als auch eine beratende Funktion einzunehmen,
 - e) Seminare und Besprechungen professionell vorzubereiten und durchzuführen und
 - f) in wissenschaftlichen Forschungsprojekten erfolgreich mitzuarbeiten sowie wissenschaftliche Arbeiten und Berichte professionell und hinsichtlich der Präsentationsqualität publikationsreif zu schreiben und zu präsentieren.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ verliehen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zulassung für das Studium müssen Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:
- 1. Ein mit dem akademischen Diplom- oder Bachelorgrad abgeschlossenes Studium der Wirtschaftsinformatik oder eines inhaltlich der Wirtschaftsinformatik nahestehenden Studiengangs.
 - 2. Nachweis, dass mit dem unter Nummer 1. genannten Studium jeweils mindestens folgende Credit Points gem. European Credit Transfer System (ECTS) erreicht wurden:
 - a) Mindestens 25 Credit Points mit Modulen im Bereich Betriebswirtschaftslehre,
 - b) mindestens 10 Credit Points mit Modulen im Bereich Mathematik und Statistik sowie
 - c) mindestens 45 Credit Points mit Modulen im Bereich Informatik bzw. Wirtschaftsinformatik, davon
 - aa) mindestens 10 Credit Points mit Modulen im Bereich betrieblicher Anwendungssysteme und
 - bb) mindestens 20 Credit Points mit Modulen im Bereich der Softwaretechnik.
- Dabei gelten folgende Regelungen:
- d) Es können Credit Points aus Projekt-/Praxismodulen mit einer einschlägigen Ausrichtung für die unter (i) bis (iii) genannten Bereiche bei der Zulassung berücksichtigt werden.
 - e) Eine Bachelor-Arbeit mit einer entsprechenden thematischen Ausrichtung kann ebenfalls für die unter Buchstaben a) bis) c) benannten Bereiche bei der Zulassung berücksichtigt werden.

- f) Fehlende Credit Points in den Bereichen a) bis) c) in einem Umfang von bis zu 18 Credit Points können bis zur Anmeldung zur Masterarbeit in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs nacherworben werden.
3. Bewerberinnen und Bewerber haben nachzuweisen, dass sie das in Nummer 1. genannte Studium mit mindestens der ECTS-Note C abgeschlossen haben. Im Falle, dass die das Bachelor- oder Diplomzeugnis verleihende Hochschule keine ECTS-Noten vergibt und es auch keine anderen Hinweise gibt, in welchem Verhältnis die Abschlussnote zum Notendurchschnitt aller Absolventinnen und Absolventen steht, muss das Bachelor- oder Diplomstudium in der Regel mindestens mit der Gesamtnote 2,8 oder besser abgeschlossen sein. Im Falle von mehreren Bewerberinnen und Bewerbern mit denselben ECTS-Noten entscheidet der Notendurchschnitt. Im Falle von mehreren Bewerberinnen und Bewerbern mit identischen ECTS- und Durchschnittsnoten wird die Entscheidung getroffen auf der Grundlage des Notendurchschnitts der im Bachelor- oder Diplomzeugnis ausgewiesenen Note der Abschlussarbeit.
- (2) Über die Auswahl mehrerer Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, entscheidet eine vom Fachbereichsrat eingesetzte Auswahlkommission nach Eignung der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung der bisher nachgewiesenen Leistungen und der gesamten Umstände.
- (3) Trotz Vorliegens der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen ist die Einschreibung zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Das Studium in dem Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik kann jeweils im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die generelle Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen vier Semester.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Credit Points beschrieben. Credit Points umfassen sowohl die Lehrveranstaltungen als auch Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie Praktika. Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Credit Points gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) werden pro Semester 30 Credit Points vergeben und den Modulen zugeordnet. Die Module sowie die entsprechenden Credit Points sind in der Anlage 1 verbindlich geregelt; dieses gilt auch für die Reihenfolge der abzuleistenden Module, soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist. Der Inhalt der Module und ihre zulässigen Prüfungsformen ergeben sich aus den in Anlage 2 enthaltenen Modulbeschreibungen.
- (4) Der Leistungsumfang beträgt 120 Credit Points. Für den Erwerb eines Credit Points wird ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 25 Stunden zugrunde gelegt.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und die Masterarbeit. Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird.

- (2) Die Meldung zur Masterarbeit (Antrag auf Zulassung) soll nach Abschluss des dritten Semesters erfolgen.
- (3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass einschließlich der Masterprüfung das Studium mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann. Studierende können sich während der Prüfungsverfahren auf die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes berufen, junge Eltern auf die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes. Die Vorschriften gelten entsprechend. Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen nach § 48 Abs. 5 Satz 5 HG können in Anspruch genommen werden (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG).

§ 6

Studiengangsleitung, Prüfungen, Prüfungsorgane, Studienbeirat

- (1) Für den Studiengang wird eine Studiengangsleitung von der Dekanin oder dem Dekan bestellt. Die Studiengangsleitung ist beratende Ansprechpartnerin bzw. beratender Ansprechpartner für die Studierenden und koordiniert die Lehrinhalte, Prüfungsmodalitäten und Ähnliches unter den Lehrenden des Studiengangs. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin oder der Dekan gem. § 27 Abs. 1 Satz 2 HG verantwortlich.
- (3) Für die übrigen, durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.
- (4) In der Tätigkeit als Prüfungsorgan werden die Dekanin oder der Dekan oder der Prüfungsausschuss durch die Hochschulverwaltung unterstützt (§ 25 Hochschulgesetz).
- (5) Der Prüfungsausschuss fungiert entsprechend seiner Bestimmung in der Prüfungsordnung als Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW und der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (6) Dem Prüfungsausschuss sollen in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder angehören. In diesem Fall entspricht folgende Zusammensetzung den Maßgaben des HG (§ 11 Abs. 2 HG):
 - a) vier Mitglieder der Professorenschaft, darunter ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied,
 - b) ein Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c) zwei Studierende.

Der Prüfungsausschuss muss geschlechterparitätisch besetzt sein. Ausnahmen von diesem Grundsatz müssen im Einzelfall sachlich begründet und aktenkundig gemacht werden.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die eines studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (8) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienaufbaus. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende

Mitglied, bzw. das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschl. der Stellvertretung), die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (12) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (13) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (14) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder der Dekan vom Studienbeirat des Fachbereichs beraten. Das Nähere zum Studienbeirat, insbesondere zur Stimmgewichtung, regelt die Fachbereichsordnung.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag der oder des Studierenden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Der Antrag ist an die Präsidentin oder den Präsidenten der Fachhochschule Bielefeld zu richten. Die Entscheidung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. In der Regel innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird auf dieser Grundlage durch das Prüfungsamt ein Bescheid erteilt; ablehnende Bescheide enthalten eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erbrachten Prüfungsleistungen bzw. zu den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind die jeweilige Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument und, falls vorhanden, ein

Learning Agreement vorzulegen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzung für die Anerkennung nicht erfüllt, trägt die Hochschule.

- (4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden die Einstufung in ein höheres Fachsemester. Die fachliche Bewertung für die Einstufung in ein Fachsemester erfolgt auf Vorschlag des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses.
- (5) Auf Antrag kann die Fachhochschule Bielefeld sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Diese Leistungen sind in einem Umfang von maximal 50 Prozent der im Studiengang zur erwerbenden Leistungen (Gesamt-Credit Points) möglich.
- (6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird, sofern möglich, umgerechnet.
- (7) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

§ 8

Lehrformen der Module

Module können sich aus verschiedenen Lehrformen zusammensetzen. Lehrformen der Module können sein:

- (1) Vorlesung (V):
Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffes, Vermittlung von Fakten und Methoden.
- (2) Seminaristischer Unterricht (SU):
Erarbeiten von Lehrinhalten im Zusammenhang ihres Lehr- und Anwendungsbereichs durch enge Verbindung des Vortrags mit dessen exemplarischer Vertiefung. Diese findet weitgehend im Semesterverbund statt. Lehrende vermitteln und entwickeln den Lehrstoff unter Berücksichtigung der von ihnen veranlassten Beteiligung der Studierenden.
- (3) Seminar (S):
Erarbeiten von Fakten, Erkenntnissen, komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Die Lehrenden leiten die Veranstaltung und führen die Diskussion. Die Studierenden erarbeiten Beiträge und diskutieren sie.
- (4) Übung (Ü):
Systematisches Durcharbeiten von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle aus der Praxis. Die Lehrenden leiten die Veranstaltungen, geben eine Einführung, stellen Aufgaben und geben Lösungshilfen. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen, lösen Aufgaben teilweise selbstständig, aber in enger Rückkopplung mit den Lehrenden.
- (5) Praktikum, Labor (P):
Erwerben und Vertiefen von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben. Die Studierenden führen praktische Arbeiten und Versuche durch und werden von den Lehrenden dabei angeleitet.
- (6) Projekte (Pj):
Erwerben und Vertiefen von fachtypischen Kenntnissen. In ihnen werden im Team konkrete Problemstellungen ganzheitlich und unter praxisnahen Bedingungen bearbeitet.

- (7) Andere als hier genannte Lehrformen können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden.

II. Inhalt und Arten von Modulprüfungen

§ 9

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen.
- (2) Modulprüfungen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsmodule in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbstständig anwenden können.
- (3) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und an den Kompetenzen zu orientieren, die für das jeweilige Modul im Modulhandbuch definiert sind.
- (4) Eine Modulprüfung kann aus folgenden Leistungen bestehen:
1. Einer Klausurarbeit,
 2. einer mündlichen Prüfung,
 3. einer schriftlichen Hausarbeit,
 4. einem Referat oder einer Präsentation,
 5. einer Projektarbeit.
- (5) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Kombination verschiedener Prüfungsformen abgelegt werden, soweit es in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehen ist. Der Gesamtumfang einer Kombinationsprüfung entspricht in der Regel dem einer einzelnen Prüfungsleistung gemäß Absatz 4. Die Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes Mittel aus den Bewertungen der Einzelleistungen gemäß einer vorher festgelegten Gewichtung.
- (6) Modulprüfungen können im begründeten Ausnahmefall in Teilprüfungen zerlegt werden.
- (7) Prüfungsaufgaben werden in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. Bei Modulen, die in einem Semester mehrfach angeboten werden, kann für jedes Parallelangebot auch eine selbständige Prüfungsaufgabe gestellt werden.
- (8) In fachlich begründeten Fällen, insbesondere, wenn in einer Modulprüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede prüfende Person die gesamte Prüfungsaufgabe.
- (9) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Leistung im Sinne des Absatzes 4 mindestens als ausreichend bewertet worden sind. Bei Kombinationen von Prüfungsleistungen (Absatz 5) muss jede einzelne Prüfungsleistung bestanden sein. Einzelne bestandene Leistungen einer Kombinationsprüfung verfallen und können nicht auf Folgesemester übertragen werden.
- (10) Auf Vorschlag der im Modul als Prüfende Vorgesehenen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses in der Regel spätestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin einheitlich und verbindlich über die konkrete Prüfungsform für alle Kandida-

tinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung. Im Fall einer Klausur gilt dies auch für die Zeit der Bearbeitung.

§ 10

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und stringent eine Lösung finden können.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden. Die Dauer einer Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Klausurarbeiten sind in der Regel von einem Prüfenden zu bewerten. Wiederholungsprüfungen, bei deren Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Sollte die Klausur von mehreren Prüfenden gestellt werden, können zwei Prüfende bestellt werden.
- (4) Den Studierenden ist die Bewertung der Klausur spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Die Bekanntmachung auf der dafür vorgesehenen Online-Plattform ist ausreichend.

§ 11

Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten. Im Fall einer Gruppenprüfung verlängert sie sich entsprechend der Zahl der Prüflinge.
- (2) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzunehmen. Hierbei wird jeder Prüfling in einer Modulprüfung im Regelfall nur von einer Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfer beziehungsweise den sachkundigen Beisitzenden zu hören.
- (3) Die sachkundigen Beisitzenden haben während der Prüfung kein Fragerecht.
- (4) Mündliche Wiederholungsprüfungen, bei deren Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden i. S. d. § 16 Abs. 1 zu bewerten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
- (6) Studierende desselben Studiengangs, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern dem nicht bei der Meldung zur Prüfung

von der zu prüfenden Person widersprochen wird. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 12

Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen mit einer Bearbeitungszeit von vier Wochen, die in der Regel 15 Seiten nicht überschreiten und die im Rahmen einer Lehrveranstaltung erstellt werden.
- (2) In Hausarbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und stringent fachspezifische Probleme lösen können.
- (3) Hausarbeiten sind in der Regel von einem Prüfenden zu bewerten. Wiederholungsprüfungen, bei deren Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Sollte die Hausarbeit von mehreren Prüfenden gestellt werden, können zwei Prüfende bestellt werden.
- (4) Über das Thema der Hausarbeit entscheidet der bzw. die Lehrende.
- (5) Der Abgabetermin wird von dem bzw. der Lehrenden nach Maßgabe des Absatzes 1 festgesetzt und zu vermerken. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Bei der Abgabe der Hausarbeit hat der oder die Studierende zu versichern, dass er oder sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den jeweils gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Den Studierenden ist die Bewertung der Hausarbeit spätestens vier Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Die Bekanntmachung auf der dafür vorgesehenen Online-Plattform ist ausreichend.

§ 13

Referate und Präsentationen

- (1) Referate bestehen aus einem mündlichen Vortrag von ca. 15 Minuten. Präsentationen bestehen aus einer schriftlichen Ausarbeitung von im Regelfall max. 10 Seiten und einem mündlichen Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer. Die Präsentationsthemen werden zu Beginn des Semesters von der oder dem Prüfenden ausgegeben.
- (2) Die Präsentation kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (3) Die schriftliche Ausarbeitung soll spätestens eine Woche vor dem mündlichen Vortrag dem Prüfenden vorliegen.
- (4) Referate und Präsentationen sind in der Regel von einem Prüfenden zu bewerten. Wiederholungsprüfungen, bei deren Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Sollte die Aufgabe von mehreren Prüfenden gestellt werden, können zwei Prüfende bestellt werden.

- (5) Den Studierenden ist die Bewertung des Referats bzw. der Präsentation spätestens zwei Wochen nach dem mündlichen Vortrag mitzuteilen. Die Bekanntmachung auf der dafür vorgesehenen Online-Plattform ist ausreichend.

§ 14

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Zweck einer Projektarbeit ist es, dass die Studierenden an einer größeren praxisbezogenen Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungen erarbeiten können.
- (2) Die Projektarbeit wird als Gruppenarbeit durchgeführt. Die Ergebnisse der Projektarbeit sind durch einen schriftlichen Projektbericht und eine mündliche Vorstellung nachzuweisen.
- (3) Die Bewertung erfolgt anhand des Projektberichts und der mündlichen Vorstellung. Der zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings zur Projektarbeit muss deutlich unterscheidbar und eigenständig bewertbar sein.
- (4) Projektarbeiten sind in der Regel von einem Prüfenden zu bewerten. Wiederholungsprüfungen, bei deren Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Sollte die Aufgabe von mehreren Prüfenden gestellt werden, können zwei Prüfende bestellt werden.
- (5) Den Studierenden ist die Bewertung der Projektarbeit spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Vorstellung mitzuteilen. Die Bekanntmachung auf der dafür vorgesehenen Online-Plattform ist ausreichend.

III. Prüfungsabläufe

§ 15

Zeitliche Lage, Prüferbestellung und Art der Prüfungen

- (1) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Präsentationen finden während der Lehrveranstaltungen statt. Hausarbeiten und Projektarbeiten können sowohl während als auch außerhalb der Lehrveranstaltung stattfinden.
- (2) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen finden innerhalb eines Prüfungszeitraumes statt, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt wird. Der Prüfungszeitraum liegt am Ende des Semesters und wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- (3) Der genaue Termin einer Klausur oder mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums, bekannt gegeben. Die Bekanntmachung auf der dafür vorgesehenen Online-Plattform ist ausreichend.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden für die Modulprüfungen eines Semesters am Ende des vorhergehenden Semesters.
- (5) Soweit aufgrund der jeweiligen Modulbeschreibung für eine Modulprüfung verschiedene Leistungen gem. § 9 Absatz 4 vorgesehen sind, legt der Prüfungsausschuss am Beginn des jeweiligen Semesters auf Vorschlag des Erstprüfers bzw. der Erstprüferin

die Prüfungsform und bei Kombinationen von Leistungen im Sinne von § 9 Absatz 5 die Gewichtung der einzelnen Leistungen für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest. Im Fall einer Klausur gilt dies auch für die Zeit der Bearbeitung.

§ 16

Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfer zu bestellen, so soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.
- (2) Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende).
- (3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.

§ 17

Zulassung zu Klausuren und mündlichen Prüfungen

- (1) An den jeweiligen Modulprüfungen, die als Klausur oder mündliche Prüfung durchgeführt werden, darf nur teilnehmen, wer
 1. für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 und 2 HG als Zweithörender zugelassen ist,
 2. die nach § 3 geforderten Voraussetzungen erfüllt,
 3. den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe zu dem bisherigen Studiengang nicht verloren hat,
 4. die Vorleistung oder den Leistungsnachweis – soweit in der Modulbeschreibung vorgesehen – erbracht hat.Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann Ausnahmen von Ziff. 1. zulassen.
- (2) Die Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum vorzunehmen.
- (3) Die Anmeldung zu einer Klausur oder mündlichen Prüfung kann bis zum Ablauf des achten Tages vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden, so dass eine Frist von sieben Tagen besteht. Danach sind Abmeldungen ausschließlich direkt beim Prüfungsamt bis zum Prüfungstag möglich. Die Gründe sind unverzüglich nachzuweisen und glaubhaft zu machen.

- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. eine entsprechende Modulprüfung in dem Studiengang oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe zu dem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. Dies gilt entsprechend für eine Masterprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (6) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung ist der Studierende in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.
- (7) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Anmelde- und Prüfungszeiträume zu informieren und die Aushänge zur Zulassung zu beachten.

§ 18

Zulassung zu Hausarbeiten, Referaten, Präsentationen und Projektarbeiten

- (1) Teilnahmeberechtigt an sonstigen Prüfungen sind nur Studierende, welche die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 17 Absatz 1 erfüllen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Hausarbeit, einer Präsentation, einem Referat oder einer Projektarbeit ist am Anfang des Semesters in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum vorzunehmen. Eine Zurücknahme der Anmeldung ist nicht möglich.
- (3) § 17 Absätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 19

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Aufsicht führenden Person mit einem amtlichen Ausweis und dem Studierendenausweis oder der FH-Card auszuweisen.
- (2) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt durch den Prüfenden entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise [§ 10 (5), § 11 (5), § 12 (7), § 13 (5) und 14 (5)] innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.

§ 20

Nachteilsausgleich

- (1) Studierenden, die infolge einer Behinderung oder chronischen Erkrankung anderen Studierenden gegenüber benachteiligt sind, werden auf ihren schriftlich begründeten Antrag hin angemessene Erleichterungen im Studium und bei den Prüfungen eingeräumt.
- (2) Studierende, die Betreuungs- oder Pflegeaufgaben von Ehepartnern, eingetragenen Lebenspartnern oder pflegebedürftigen Verwandten und Verschwägerten ersten Grades (Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister) wahrnehmen und dadurch eine Benachteiligung erleiden, sind ebenfalls auf ihren schriftlichen Antrag hin angemessene Erleichterungen im Studium und bei den Prüfungen einzuräumen.

- (3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet über diese Erleichterungen im Einvernehmen mit den betroffenen Prüfenden und Lehrenden. Die Erleichterungen sollen die mit einer Behinderung, chronischen Erkrankung, Betreuungs- oder Pflegeaufgaben verbundenen Nachteile möglichst ausgleichen, ohne dass hierbei eine Minderung der Leistungsanforderungen eintritt.
- (4) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage geeigneter Nachweise von den Studierenden verlangen. Die Wahrnehmung von Betreuungs- oder Pflegeaufgaben ist grundsätzlich durch ein ärztliches Attest zu belegen.
- (5) Für Studierende, für welche die Schutzbestimmungen gemäß der § 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes greifen, legt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden die Prüfungsbedingungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.
- (6) Bei teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen sind die unter Abs. (1), (2) und (5) genannten Studierenden in besonderen Situationen auf ihren schriftlichen Antrag hin bevorzugt zuzulassen.
- (7) Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist von der oder dem Studierenden unverzüglich zu stellen.

§ 21

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem nach Credit Points gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei einer Mitteilung von Noten ergibt sich die Gesamtnote wie folgt:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = die Note „sehr gut“;
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = die Note „gut“;
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = die Note „befriedigend“;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = die Note „ausreichend“;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Für jede bestandene Modulprüfung werden Credit Points nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 vergeben.
- (6) Abweichend von Absatz 1 können einzelne Module nur mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Bewertung dieser Module geht nicht in die Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung ein.
- (7) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

§ 22

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so können die Teilprüfungen, die nicht bestanden wurden, zweimal wiederholt werden. Masterarbeit und Kolloquium können je einmal wiederholt werden.
- (2) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Masterarbeit, Hausarbeit, Präsentation oder Projektarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Wird die gestellte Prüfungsarbeit nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit des Prüflings ist unaufgefordert eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Im Übrigen gilt § 63 Absatz 7 HG. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und der Prüfling kann von der weiteren Teilnahme an dieser Prüfung ausgeschlossen werden. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling davon ausgeschlossen, eine weitere Prüfungsleistung zu erbringen, kann er ver-

langen, dass der Prüfungsausschuss diese Entscheidung überprüft. Dies gilt entsprechend auch bei den Feststellungen gemäß Satz 1.

- (4) Die Regelungen gelten für Teilleistungen bei Kombinationsprüfungen (§ 9 Absatz 5) entsprechend. Soweit ein Prüfling bei einer Kombinationsprüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist, wird die entsprechende Modulprüfung nicht als Fehlversuch gewertet.

IV. Auslandssemester

§ 24

Auslandssemester

- (1) Den Studierenden wird die Möglichkeit gegeben, an ausländischen Hochschulen zu studieren, um ihr Fachwissen, ihre Sprachkenntnisse und ihre interkulturelle Qualifikation zu erweitern.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an der ausländischen Hochschule erworben werden und an der Fachhochschule Bielefeld anerkannt werden sollen, sollen vor Antritt des Auslandssemesters in einem Studienvertrag (Learning Agreement) vereinbart und von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses genehmigt werden. Die im Laufe des Auslandsaufenthaltes eintretenden Änderungen in den Bedingungen des Studienvertrages (Learning Agreement) hat die oder der Studierende unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses anzuzeigen.
- (3) Für die Möglichkeit, ein Urlaubssemester in Anspruch zu nehmen, wird ansonsten auf die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Für die Anerkennung der an der ausländischen Hochschule erbrachten Leistungen gilt § 7 Absatz 1.

V. Masterarbeit

§ 25

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit hat zu zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet, sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, die in der Regel in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen anzufertigen ist.
- (2) Der Prüfling kann einen oder mehrere Prüfer für die Betreuung der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Masterarbeit kann von jeder Person, welche die Voraussetzungen gemäß § 16 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gem. § 16 Abs. 1 mit der Betreuung bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch

eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Den Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.

- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 26

Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Modulprüfungen bis auf eine, mit einer Wertigkeit von mit nicht mehr als 6 Credit Points, bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. Die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, wer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn:
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder eine in der Anlage 1 genannte Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

- (5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Ausgabe der Masterarbeit. Die Bekanntmachung auf der dafür vorgesehenen Online-Plattform ist ausreichend.

§ 27

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Der Prüfende gibt die Masterarbeit aus und legt damit die Bearbeitungszeit fest. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das Prüfungsamt das von der betreuenden

den Person gestellte Thema der Masterarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt höchstens 20 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Umfang der Masterarbeit soll im Regelfall 80 Textseiten nicht überschreiten. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Ausnahmefall kann das Prüfungsamt auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Die Person, welche die Masterarbeit betreut, soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der nichtbestandenen Masterarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (4) Die Regelungen zum Nachteilsausgleich gemäß § 20 sind zu beachten.

§ 28

Abgabe der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Masterarbeit betreut haben soll. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Wenn die erste prüfende Person die Voraussetzung des § 25 Abs. 3 Satz 2 erfüllt, muss die zweite prüfende Person der Professorenschaft angehören. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Dem Prüfling ist die Bewertung der Masterarbeit spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Die Bekanntmachung auf der dafür vorgesehenen Online-Plattform ist ausreichend.

§ 29

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterthesis und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Masterthesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbei-

tung des Themas der Masterthesis mit der Kandidatin oder dem Kandidaten erörtert werden.

- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. alle Modulprüfungen bestanden und damit 90 Credit Points aus den Modulprüfungen nachgewiesen sind,
 2. die Masterthesis mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterthesis beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 26 Abs. (4) entsprechend.
- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung mit einer Zeitdauer von mindestens 30 Minuten, maximal 45 Minuten durchgeführt und von den Prüfenden der Masterthesis gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 28 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterthesis gebildet worden ist. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

VI. Ergebnis der Masterprüfung

§ 30

Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Credit Points erreicht wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn
 1. die Gesamtnote der Masterprüfung nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder
 2. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (3) Wird die Masterprüfung nicht bestanden, ist ein Bescheid zu erteilen, der mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen ist.

§ 31

Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Masterstudium werden die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen mit den jeweiligen ausgewiesenen Credit Points multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credit Points dividiert.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Studierende die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule Bielefeld unterzeichnet und mit deren Siegel versehen.
- (4) Zusätzlich erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein in deutscher und englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. Darüber hinaus erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein Transcript of Records. In diesem Transcript of Records werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credit Points und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Diploma Supplement wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Im Diploma Supplement wird für die Gesamtnote ein ECTS-Grade gemäß der Ordnung zur Anwendung der ECTS-Bewertungsskala an der Fachhochschule Bielefeld ermittelt. Für die Bestimmung des ECTS-Grade sind zuzuordnen:
 - dem Grade A = die 10% Prüfungsbesten,
 - dem Grade B = die folgenden 25%,
 - dem Grade C = die folgenden 30%,
 - dem Grade D = die folgenden 25%,
 - dem Grade E = die verbleibenden 10%.
- (6) Auf Antrag ist eine englischsprachige Fassung der Urkunde über den Hochschulgrad beizufügen.
- (7) Studierende, die die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der erworbenen Credit Points.

§ 32

Zusatzmodule

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Prüflingen auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Prüfungsbewertungen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Antrag ist bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung

der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 34

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushängung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushängung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nicht eingerechnet.

§ 35

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Masterprüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld vom 30.03.2016.

Bielefeld, den 06. Juni 2016

Die Präsidentin

der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Professorin Dr. Ingeborg Schramm-Wölk

Anlage 1 Studienplan

<i>1. Semester</i>	<i>2. Semester</i>	<i>3. Semester</i>	<i>4. Semester</i>
Betriebliche Anwendungssysteme 4 SU 6 CP	Consulting und Strategisches Management 4 SU 6 CP	Master-Projekt zur Wirtschaftsinformatik 4 Pj 18 CP	Masterthesis und Kolloquium - 30 CP
Geschäftsmodelle und -prozesse in der Net-Economy 4 SU 6 CP	Geschäftsprozessmanagement 4 SU 6 CP	IT-Governance, -Compliance und -Security 4 SU 6 CP	
Management von IT-Projekten 4 SU 6 CP	IT-Service-Management 4 SU 6 CP	IT-Recht 4 SU 6 CP	
Datenmanagement 4 SU 6 CP	Forschungsseminar zur Wirtschaftsinformatik 4 S 12 CP		
Unternehmenssimulation 4 SU 6 CP			

Anlage 2 Modulhandbuch

1. Semester

Betriebliche Anwendungssysteme								ModulID 5 WI 61
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150h	6	1. Sem	jährlich	WiSe	1 Sem	Pflicht	M.Sc.
1	Lehrveranstaltungs- art	Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lern- formen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Sem. Unterricht	4 SWS / 60h	90h	Vortrag, Gruppenarbeit, Fall- studien, ggf. Praktika in ausgewählten AWS	25	deutsch		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Mit dem erfolgreichen Absolvieren des Moduls verfügen die Studierenden über die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Sie können die Anwendungssystem-Architektur als unternehmensweiten „Bebauungsplan“ einordnen. • Sie können die Grundlagen betrieblicher Anwendungssysteme und deren Einordnung (operative, analytische und unterstützende Anwendungssysteme) anwenden. • Sie können branchenneutrale, branchenspezifische und zwischenbetriebliche Anwendungssysteme erläutern. • Sie sind in der Lage, ihre Kenntnisse auf dem Gebiet der Entwicklung, Einführung und Betrieb von Anwendungssystemen anzuwenden. • Die Studierenden können die Integration von Anwendungssystemen erläutern. • Sie können das Controlling von Anwendungssystemen bewerten. 							
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Kategorien betrieblicher Anwendungssysteme und deren organisatorische Einordnung im Unternehmenskontext. • Fallstudien zur Erarbeitung von folgenden Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - Methoden und Werkzeuge zur Modellierung von betrieblichen Anwendungssystemen - Darstellung und Bewertung bestehender Werkzeuge zur Planung von Informations- und Kommunikationssystemen - Technologien zur Integration von Systemen; Dokumentations- und Änderungsmanagement - Wechselbeziehungen zwischen Anwendungssystemen und IT-gestütztem Prozessmanagement 							
4	Teilnahmevoraussetzungen Grundlagenwissen über IT-Infrastruktur und Anwendungssysteme, wie es beispielsweise in den Modulen „ERP-Systeme 2“ (WI 03) oder „Grundlagen der Softwaretechnik“ (WI 18, 19 und 21) vermittelt wird.							
5	Prüfungsgestaltung Klausur							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Master Wirtschaftsinformatik							
8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Volker Wiemann							
9	Sonstige Informationen							

Geschäftsmodelle und -prozesse in der Net-Economy								Modul ID 5 WI 62
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150h	6	1. Sem	jährlich	WiSe	1 Sem	Pflicht	M.Sc.
1	Lehrveranstaltungs- art	Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lern- formen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Sem. Unterricht	4 SWS / 60h	90h	Vortrag, Gruppenarbeit, Übun- gen am PC, Projektarbeit, Fallstudien	25	deutsch		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen							
	Mit dem erfolgreichen Absolvieren des Moduls verfügen die Studierenden über die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten:							
	<ul style="list-style-type: none"> • Sie können grundlegende Gegenstände und Begriffe des E-Business und der Net-Economy erläutern und voneinander abgrenzen. • Sie können digitale Geschäftsmodelle konzipieren, kategorisieren, umsetzen und bewerten. • Sie können Konzepte und Methoden zur digitalen Vermarktung eines E-Business-Angebotes einsetzen. • Sie können die Chancen des E-Business nutzen und Risiken kritisch bewerten. • Sie sind in der Lage, Konzepte der Net-Economy an innerbetriebliche Prozesse anzupassen und entsprechende Werkzeuge einzusetzen. 							
3	Inhalte							
	<ul style="list-style-type: none"> • E-Business-Konzepte: Teilgebiete, Kategorisierungen • Digitale Geschäftsmodelle: Begriff, Formen, systematische Entwicklung, Umsetzungskonzepte, Analyse, Marktpotenziale • Online-Marketing: SEM, Newsletter, Affiliate Marketing, Social Media Marketing • Elektronische Märkte: Klassifikation, Auktionssysteme, Ausschreibungssysteme • Mobile Business: Technologien, Anwendungen, Marktpotenzial • Social Intranet: Grundlagen und Systeme 							
4	Teilnahmevoraussetzungen							
	Kenntnisse in der Funktionsweise von webbasierten Applikationen und E-Commerce-Systemen, wie sie beispielsweise in den Modulen „Webtechnologie“ (WI 13) und „Technologien im E-Commerce“ (WI 14) vermittelt werden.							
5	Prüfungsgestaltung							
	Portfolio als Kombination von Projekt- und Hausarbeit							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points							
	Bestandene Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen):							
	Master Wirtschaftsinformatik							
8	Modulbeauftragte/r							
	Prof. Dr. Hans Brandt-Pook							

9	Sonstige Informationen
	<p>Mögliche Literatur: Clement, Schreiber: Internet-Ökonomie; Springer 2013. Kollmann: E-Business: Grundlagen elektronischer Geschäftsprozesse in der Net Economy; Gabler 2016. Kollmann: Online-Marketing: Grundlagen der Absatzpolitik in der Net Economy; Kohlhammer 2013. Heinemann, Gaiser: Social - Local – Mobile: The Future of Location-based Services; Springer 2015. Meier, Lütolf, Schillerwein: Herausforderung Intranet; Gabler 2015</p>

Management von IT-Projekten								ModulID 5 WI 63
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150h	6	1. Sem	jährlich	WiSe	1 Sem	Pflicht	M.Sc.
1	Lehrveranstaltungs- art	Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lern- formen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Sem. Unterricht	4 SWS / 60h	90h	Vortrag, Gruppenarbeit, Problem-based Learning, Fallstudien, Projektarbeit	25	deutsch		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen							
	<p>Mit dem erfolgreichen Absolvieren des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projekte im IT-Umfeld erfolgreich vorzubereiten, zu planen und zu führen, • im Umgang mit Auftraggebern, Projektteammitgliedern und anderen Stakeholdern Projektkrisen zu meistern und Meinungsverschiedenheiten zu moderieren, • Projekterfolge durch aktives Risiko-, Stakeholder-, Änderungs-, Konflikt-, Change- und Qualitätsmanagement nachhaltig abzusichern, • IT-Einführungsprojekte auch im Hinblick auf technische, wirtschaftliche und soziale Aspekte zu bewerten, vorzubereiten und durchzuführen. • Sie können Kreativitätstechniken definieren. 							
3	Inhalte							
	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben der Projektleitung • Agiles vs. traditionelles Projektmanagement • Projektcontrolling: Fortschritts-, Kosten- und Aufwandsverfolgung; Qualitätsverfolgung • Dokumentations- und Änderungsmanagement • Kommunikation im Rahmen des Change-, Stakeholder- und Risikomanagements • Projekterfolgsmessung • Berichtswesen bzw. Projektkommunikation • Kreativitätstechniken <p>Darüber hinaus werden anhand von Fallstudien sowie in Form von Problem-based Learning folgende Aspekte von IT-Einführungsprojekten im Kontext des IT-Projektmanagements erarbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anforderungsmanagement • Systemauswahl, Sicherstellung des Systemnutzens • Design Thinking und andere Vorgehensmodelle und deren Auswirkungen auf die PM-Methoden 							

4	Teilnahmevoraussetzungen Grundsätzliche Kenntnisse über das Projektmanagement im Allgemeinen, insbesondere Zielplanung, Strukturplanung, Ablauf- und Terminplanung, Berichtswesen. Diese werden beispielsweise im Modul WI 17 „IT-Management“ des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik vermittelt.
5	Prüfungsgestaltung Kombinationsprüfung aus Projekt- und Hausarbeit
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestehen der Prüfung
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Master Wirtschaftsinformatik
8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Ulrich Schäfermeier
9	Sonstige Informationen

Datenmanagement								ModulID 5 WI 64
Nr.	Workload	Credit Points	Studiensemester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150h	6	1. Sem	jährlich	WiSe	1 Sem	Pflicht	M.Sc.
1	Lehrveranstaltungsart Sem. Unterricht	Kontaktzeit 4 SWS / 60h	Selbststudium 90h	Lehrformen (Lernformen) Vortrag, Gruppenarbeit/PBL, Übungen am PC	gepl. Gruppengr. 25	Sprache deutsch		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Mit dem erfolgreichen Absolvieren des Moduls verfügen die Studierenden über die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Sie können die grundlegenden Begriffe und Gegenstände des Business Intelligence, des Wissensmanagements und von Big Data erläutern und gegeneinander abgrenzen. • Sie sind in der Lage, die Phasen des Data Warehousing zu erläutern, die Referenzarchitektur eines Data Warehouses zu beurteilen und ein multidimensionales Datenbankschema zu erstellen. • Sie können die Konzepte, Methoden und Technologien zur Entwicklung von Anwendungen in den Bereichen von Business Intelligence, Wissensmanagement und Big Data definieren. • Sie können ein aktuelles Business-Intelligence-Werkzeug anwenden. • Sie können spezifische Wissensprobleme in Organisationen identifizieren, thematisch einordnen und Einsatzszenarien für die technische Unterstützung von wissensintensiven Prozessen entwickeln. • Sie sind in der Lage, Materialien und Informationen über Themen aus der aktuellen Fachliteratur zu beschaffen und zu verstehen. Sie können die recherchierten Informationen im Kontext der Veranstaltung einordnen und Kommilitonen präsentieren. 							

3	Inhalte
	<ul style="list-style-type: none"> • Wissensmanagement • Architektur von Business Intelligence-Anwendungen • Data Warehouse • Qualität von Daten und Bedeutung des ETL-Prozesses • Multidimensionale Datenmodellierung • Konzepte der Datenauswertung mit OLAP und Data Mining Verfahren • Definition, Eigenschaften und technologische Grundlagen von Big Data-Anwendungen, aktuelle Anwendungsszenarien für Big Data
4	Teilnahmevoraussetzungen
	Grundlagenwissen aus den Bereichen Datenbanken und Informationssysteme, wie es beispielsweise in den Grundlagenmodulen zur Softwaretechnik (WI 18, 19 und 21) und ERP-Systemen (WI 01) vermittelt wird.
5	Prüfungsgestaltung
	Präsentation
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points
	Bestehen der Modulprüfung
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen):
	Master Wirtschaftsinformatik
8	Modulbeauftragte/r
	Prof. Dr. Peter Hartel
9	Sonstige Informationen

Unternehmenssimulation								ModulID 5 CFR 61
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150h	6	1. Sem	jährlich	WiSe	1 Sem	Pflicht	M.Sc.
1	Lehrveranstaltungs- art	Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lern- formen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Sem. Unterricht	4 SWS / 60h	90h	Gruppenarbeit	25	deutsch		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen							
	Mit dem erfolgreichen Absolvieren des Moduls verfügen die Studierenden über die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten:							
	<ul style="list-style-type: none"> • Sie beherrschen das ganzheitliche Erleben und Erkennen von betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen. • Sie können Strategien, Ziele und konkrete Maßnahmen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens in einem dynamischen Umfeld festlegen und verfolgen. • Die Studierenden können betriebswirtschaftliches Zahlenmaterial interpretieren und es in praxisbezogene Entscheidungen umsetzen. • Die Studierenden können den Umgang mit komplexen Entscheidungen unter Unsicherheit beherrschen. • Die Studierenden sind in der Lage, Entscheidungsfindung im Team zeiteffizient zu organisieren. • Die Studierenden können bereichsübergreifendes Denken und Handeln beherrschen. • Die Studierenden sind in der Lage, Probleme strukturiert zu lösen. 							
3	Inhalte							
	Durchführung eines computergestützten Planspiels mit umfassenden Entscheidungsfragen auf Unternehmensleitungsebene zu Themen wie Produkt- und Marktentwicklung, Umfeldanalysen, Konkurrenzbeobachtung, Mitarbeiterführung, Produktionssteuerung, Finanzierung, Investition und Rechnungswesen. Dazu erarbeiten die Studierenden in Gruppen tragfähige Entscheidungen in obigen Themenfeldern, die dann anschließend in der Simulation verarbeitet werden und analysiert werden.							
4	Teilnahmevoraussetzungen							
	Grundlegende Kenntnisse der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre sowie Kenntnisse in Investition/Finanzierung, Rechnungswesen, Absatz, Produktion auf Bachelorniveau							
5	Prüfungsgestaltung							
	Projektarbeit oder Klausur oder ggf. mündliche Prüfung							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points							
	Regelmäßige Teilnahme (da die Simulation nicht von daheim erledigt werden kann und in Gruppenarbeit erfolgt) und Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen):							
	Master Wirtschaftsinformatik, Master Betriebswirtschaftslehre							
8	Modulbeauftragte/r							
	Prof. Dr. Jürgen Schneider							
9	Sonstige Informationen							

2. Semester

Consulting und Strategisches Management								ModulID 5 WI 65
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150h	6	2. Sem	jährlich	SoSe	1 Sem	Pflicht	M.Sc.
1	Lehrveranstaltungs- art Sem. Unterricht	Kontaktzeit 4 SWS / 60h	Selbst- studium 90h	Lehrformen (Lern- formen) Vortrag, Gruppenarbeit, Case Studies	gepl. Gruppengr. 25	Sprache deutsch		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) /Kompetenzen Mit dem erfolgreichen Absolvieren des Moduls verfügen die Studierenden über die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden können die zentralen Konzepte des Consultings differenzieren und eigenständig Consulting-Projekte bedarfsgerecht strukturieren und durchführen. • Sie beherrschen die zentralen Konzepte des strategischen Managements sowie die Tools und Frameworks, die in Consulting-Projekten im Business- und IT-Bereich typischerweise eingesetzt werden und können diese eigenständig anwenden. • Sie können kritische Punkte zwischen Business und IT identifizieren und die Auswirkungen von IT-Entscheidungen auf Mitarbeiter, Unternehmen und Gesellschaft erkennen. • Sie können Schlüsselqualifikationen im Consulting wie strukturiertes Arbeiten und Planen sowie grundlegende Interview-, Moderations- und Präsentationstechniken weiterentwickeln. 							
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Zielsysteme und Stakeholder • Konstitutive Entscheidungen (Unternehmensformen, Standortfaktoren etc.) • Aufbau- und ablauforganisatorische Grundkonzepte • Consulting-Tools und Frameworks (Portfolio-Analysen, Porters Five Forces, SWOT, etc.) • Grundlagen des IT-Consultings einschl. grundlegender Rahmenkonzepte wie CobiT, ITIL etc. • Strategische Entscheidungen • Durchführung von Consulting-Projekten (grundlegender Ablauf, Durchführung von Interviews und Workshops, Analyse, Ergebnisgestaltung, Umsetzungsmanagement) 							
4	Teilnahmevoraussetzungen keine							
5	Prüfungsgestaltung Mündliche Prüfung							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Master Wirtschaftsinformatik							
8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Alexander Förster							
9	Sonstige Informationen							

Geschäftsprozessmanagement								ModulID 5 WI 66
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150h	6	2. Sem	jährlich	SoSe	1 Sem	Pflicht	M.Sc.
1	Lehrveranstaltungs- art	Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lern- formen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Sem. Unterricht	4 SWS / 60h	90h	Vortrag, Gruppenarbeit	25	deutsch		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen							
	Mit dem erfolgreichen Absolvieren des Moduls verfügen die Studierenden über die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten:							
	<ul style="list-style-type: none"> • Sie können die grundlegenden Begriffe des Geschäftsprozessmanagements erläutern und gegeneinander abgrenzen. • Sie sind in der Lage, Methoden und Techniken des Geschäftsprozessmanagements in einem betrieblichen Umfeld anzuwenden. • Sie können Werkzeuge zur Prozessmodellierung und Prozessimplementierung einsetzen und damit prozessorientierte Lösungen entwerfen und umsetzen. • Sie beherrschen die Wiedergabe von grundlegenden Aspekten von IT-Unternehmensarchitekturen. • Sie verfügen über Grundlagenwissen von serviceorientierten Systemen und deren Entwicklung, welches sie in die Lage versetzt, den Zusammenhang zwischen Geschäftsprozessen und serviceorientierten Systemen zu erläutern. • Sie können Methoden, Techniken und Werkzeuge zur Konzeption und Implementierung von Services realisiert auf Basis von verschiedenen Technologien erfolgreich anwenden. • Sie sind in der Lage, Materialien und Informationen zu aktuellen Entwicklungen in diesem Themenbereich zu beschaffen, einzuordnen und zu präsentieren. 							
3	Inhalte							
	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsprozesse und ihre Bedeutung im Unternehmen • Modellierung von Geschäftsprozessen mit BPMN • Best Practice-Beispiele für BPMN • Objektlebenszyklen und Geschäftsregeln und ihre Modellierung • Optimierung und Simulation von Prozessen im betrieblichen Umfeld • Implementierung von Prozessen mit BPM-Werkzeugen • Aktuelle Entwicklungen im Bereich BPM • IT-Unternehmensarchitektur: Definition und Ausprägungen • Realisierung von Services mit unterschiedlichen Technologien • Entwicklung von SOA-Systemen mit Java Technologien • Zusammenhang zwischen Geschäftsprozessen und IT-Unternehmensarchitektur 							
4	Teilnahmevoraussetzungen							
	Grundlagenwissen aus den Bereichen des Software-Engineerings, wie es beispielsweise in den Grundlagenmodulen zur Softwaretechnik (WI 18, 19, und 21) vermittelt wird.							
5	Prüfungsgestaltung							
	Kombination aus Präsentation und mündlicher Prüfung oder Klausur							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points							
	Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen):							
	Master Wirtschaftsinformatik							
8	Modulbeauftragte/r							
	Prof. Dr. Jochen Küster							
9	Sonstige Informationen							

IT-Service-Management								ModulID 5 WI 67
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150h	6	2. Sem	jährlich	SoSe	1 Sem	Pflicht	M.Sc.
1	Lehrveranstaltungs- art Sem. Unterricht	Kontaktzeit 4 SWS / 60h	Selbst- studium 90h	Lehrformen (Lern- formen) Gruppenarbeit, Vor- trag, Fallstudien, ggf. Planspiel, Projektar- beit	gepl. Gruppengr. 25	Sprache deutsch		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Mit dem erfolgreichen Absolvieren des Moduls verfügen die Studierenden über die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Sie sind in der Lage, Abgrenzung des IT-Betriebs und IT-Services von anderen betrieblichen IT-Aktivitäten vorzunehmen. • Sie verfügen über ein umfangreiches Verständnis über die Anwendungsfelder, Prozesse, Rollen und Funktionen des IT-Service-Managements (ITSM). • Sie können bei der Gestaltung der geordneten Definition, der Einführung und dem Betrieb von IT Services mitwirken. • Sie können Elemente des ITSM und der verschiedenen aktuellen Normen im Hinblick auf die Sinnhaftigkeit für verschiedene IT-Organisationstypen bewerten. • Sie sind in der Lage, ein organisatorisches Rahmenwerk im Sinne einer IT-Governance für das ITSM zu entwickeln. 							
3	Inhalte Zunächst erfolgt eine einführende Erläuterung des Themenkomplexes mit folgenden Themen: <ul style="list-style-type: none"> • Elemente des Lebenszyklus des ITSM • ITIL und ISO/IEC 20000 in der jeweils aktuellen Version Auf dieser Basis erarbeiten die Studierenden mit dem Dozenten im Sinne eines Problem-based Learnings oder einer Simulation folgende Umsetzungsaspekte: <ul style="list-style-type: none"> • Pragmatische Einführungen und Ausgestaltungen des ITSM im praktischen Kontext • Systematische Umsetzung im Rahmen einer ITSM-Governance-Struktur • Umsetzung in verschiedenen Szenarien: IT-Dienstleister, konsumieren von Cloud-Anwendungen, IT-Nutzung in KMU etc. 							
4	Teilnahmevoraussetzungen Grundlagenwissen über IT-Infrastrukturkomponenten, wie es beispielsweise in den Modulen ERP-Systeme 2 (WI 03) oder Rechnernetze (WI 12) vermittelt wird.							
5	Prüfungsgestaltung Kombinationsprüfung bestehend aus Projekt- und Hausarbeit							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Master Wirtschaftsinformatik							
8	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Ulrich Schäfermeier							
9	Sonstige Informationen							

Forschungsseminar zur Wirtschaftsinformatik								ModulID 5 WI 68
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	300h	12	2. Sem	jährlich	SoSe	1 Sem	Pflicht	M.Sc.
1	Lehrveranstaltungs- art	Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lern- formen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Seminar	4 SWS / 60h	240h	Seminar, studentische Vorträge	15	deutsch		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen							
	Mit dem erfolgreichen Absolvieren des Moduls verfügen die Studierenden über die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten:							
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden können eine forschungsorientierte Fragestellung der Wirtschaftsinformatik aufarbeiten, schriftlich darlegen und einem Fachpublikum präsentieren. • Sie können die Forschungsmethoden der Wirtschaftsinformatik beschreiben und deren sinnvolle Anwendung einschätzen. • Die Studierenden sind in der Lage, umfassend zu recherchieren, eine Fragestellung in den wissenschaftlichen Kontext einzuordnen, eine zweckmäßige Gliederung zu entwerfen und die Regeln des wissenschaftlichen Schreibens umfassend einzusetzen. • Sie können zudem zu einer Fragestellung einen mündlichen Vortrag nach wissenschaftlichen Prinzipien konzipieren, mit Visualisierungen anreichern und halten. 							
3	Inhalte							
	Die Themen des Seminars erstrecken sich über das gesamte Spektrum der Wirtschaftsinformatik. Es werden Themen zu aktuellen Fragestellungen in der anwendungsorientierten Forschung der Wirtschaftsinformatik bearbeitet.							
4	Teilnahmevoraussetzungen							
	Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, wie sie beispielsweise im Modul Seminar zur Wirtschaftsinformatik (WI 15) erworben werden.							
5	Prüfungsgestaltung							
	Hausarbeit inkl. Fachvortrag							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points							
	Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen):							
	Master Wirtschaftsinformatik							
8	Modulbeauftragte/r							
	Prof. Dr. Hans Brandt-Pook							
9	Sonstige Informationen							

3. Semester

Master-Projekt zur Wirtschaftsinformatik								Modul ID 5 WI 69
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	450h	18	3. Sem	jährlich	WiSe	1 Sem	Pflicht	M.Sc.
1	Lehrveranstaltungs- art	Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lern- formen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Projekt	4 SWS / 60h	390h		4-6	deutsch		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen							
	Mit dem erfolgreichen Absolvieren des Moduls verfügen die Studierenden über die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten:							
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden sind in der Lage, projektbezogen und zielgerichtet zu arbeiten. • Sie beherrschen das Projektmanagement im Hinblick auf wirtschaftliche und soziale Aspekte. • Sie verfügen über Fähigkeiten zur fundierten Vorbereitung, Abstimmung, Kommunikation und Durchsetzung von Entscheidungen. • Sie sind in der Lage, ihre Kenntnisse und erworbenen Schlüsselkompetenzen angemessen in der Beratung einzusetzen. • Sie können Kreativitätstechniken anwenden. • Die Studierenden sind in der Lage, Besprechungen und Reviews professionell vorzubereiten. • Sie beherrschen systematisches Vorgehen und Publikation in wissenschaftlichen Projekten, sofern die Projektaufgabe im Forschungsumfeld angesiedelt ist. 							
3	Inhalte							
	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bearbeiten eine umfangreiche Projektaufgabe in einer Gruppe von 4-6 Studierenden während der Vorlesungszeit. Die Ergebnisse werden in Statussitungen vorgestellt. Der Lehrende begleitet in Präsenzstunden die Projekte als Coach und Berater.							
	Die Problemstellungen der Projekte werden individuell und in Abstimmung mit den Auftraggebern (i.d.R. externe Unternehmen) im Vorfeld umrissen und können den gesamten inhaltlichen Rahmen der Wirtschaftsinformatik umfassen. Dabei werden die Projekte formal in einem Auftraggeber-Auftragnehmer-Verhältnis durchgeführt, so dass die Studierenden neben der Vertiefung der fachinhaltlichen Vorkenntnisse mit Unterstützung des betreuenden Lehrenden als Coach auch die o.a. praktischen Kompetenzen erwerben können. Während der Durchführung des Projekts ist ein Projektbericht anzufertigen, der sowohl das Projektmanagement als auch die Projektergebnisse detailliert wiedergibt.							
4	Teilnahmevoraussetzung							
	Formale Prüfungsvoraussetzungen: keine							
	Inhaltliche Voraussetzungen:							
	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängig von dem jeweiligen Themengebiet, können die Inhalte der Module der vorhergehenden Semester als Voraussetzung erwartet werden • Generell jedoch: Management von IT-Projekten, Consulting 							
5	Prüfungsgestaltung							
	Kombinationsprüfung bestehend aus Projektarbeit und mündlicher Prüfung							

6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestehen der Projektarbeit mit mindestens der Hälfte der möglichen Punkte sowie Bestehen der mündlichen Prüfung mit mindestens der Hälfte der möglichen Punkte, wobei in der Gesamtnote beide Teile gleich gewichtet werden.
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Master Wirtschaftsinformatik
8	Modulbeauftragte/r Studiengangsleitung
9	Sonstige Informationen

IT-Governance, -Compliance und -Security								ModulID 5 WI 70
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150h	6	3. Sem	jährlich	WiSe	1 Sem	Pflicht	M.Sc.
1	Lehrveranstaltungs- art	Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lern- formen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Sem. Unterricht	4 SWS / 60h	90h	Gruppenarbeit, Vortrag	25	deutsch		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Mit dem erfolgreichen Absolvieren des Moduls verfügen die Studierenden über die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Sie können Informationen beschaffen über Themen der IT-Governance, -Compliance und – Security, die noch nicht in die Fachliteratur Eingang gefunden haben. Sie sind darüber hinaus in der Lage, hierzu Materialien zu erfassen und die wesentlichen Informationen zu extrahieren. • Die Studierenden können auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse eine fundierte Meinung zu dem Thema definieren und daraus erforderliche Konsequenzen für die IT-Sicherheit und IT-Organisation ableiten. • Sie können Lösungen erarbeiten und erläutern, die den IT-Betrieb eines Unternehmens aus rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekten sicherstellen. • Sie können organisatorische Rahmenbedingungen für nachhaltige IT-Prozesse beschreiben. 							

3	<p>Inhalte</p> <p>Nach einführender Erläuterung des Themenkomplexes (Begründung, Übersicht ausgewählter IT-Compliance-Regelungen sowie Governance-Frameworks) erarbeiten die Studierenden in gecoachter Gruppenarbeit aktuelle Themen aus dem Bereich IT-Sicherheit, diese können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfahrungen und Arbeiten von Sicherheitsexperten, die aktuelle technische oder organisatorische Sicherheitslücken und Umsetzungsbeispiele aufzeigen • Aktuelle Vorfälle in Unternehmen und Institutionen, die in jüngster Vergangenheit stattgefunden haben • Analyse der technischen, organisatorischen und gesetzlichen Regelungen und Sicherheitsmaßnahmen für neueste technische Innovationen • Arbeiten, die sich mit der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen beschäftigen, einen sicheren IT-Betrieb zu gewährleisten • Aktuelle Sicherheitskonzepte von Unternehmen und Institutionen, die neueste Bedrohungen berücksichtigen • Aktuelle Methoden, das Bewusstsein aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für IT-Sicherheit zu fördern <p>Die einzelnen Gruppen erläutern ihre Ergebnisse im Stile des Seminaristischen Unterrichts allen Teilnehmenden. Die Veranstaltung wird durch Fachvorträge externer Experten ergänzt.</p>
4	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>Fundierte grundsätzliche Kenntnisse über IT-Sicherheit, wie sie beispielsweise im Modul WI 11 „Betriebssysteme und IT-Sicherheit“ vermittelt werden.</p>
5	<p>Prüfungsgestaltung</p> <p>Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation</p>
6	<p>Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points</p> <p>Bestehen der Modulprüfung</p>
7	<p>Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen):</p> <p>Master Wirtschaftsinformatik</p>
8	<p>Modulbeauftragte/r</p> <p>Prof. Dr. Jörg-Michael Keuntje</p>
9	<p>Sonstige Informationen</p>

IT-Recht								ModulID 5 RE 72
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150h	6	3. Sem	jährlich	WiSe	1 Sem	Pflicht	M. Sc.
1	Lehrveranstaltungs- art	Kontaktzeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lern- formen)	gepl. Gruppengr.	Sprache		
	Sem. Unterricht	4 SWS / 60h	90h	Gruppenarbeit, Vor- trag, Fallstudien	25	deutsch		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen							
	Mit dem erfolgreichen Absolvieren des Moduls verfügen die Studierenden über die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten:							
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden sind in der Lage, die Grundlagen des deutschen Vertragsrechts einschließlich der Grundlagen des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wiederzugeben. • Sie können einfache Verträge unter Einschluss von Allgemeinen Geschäftsbedingungen analysieren und sind in der Lage, die Besonderheiten der Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr zu bewerten. • Sie sind in der Lage, die im Bereich des Immaterialgüterrechts erworbenen Grundzüge in Bezug auf Informationstechnologien anzuwenden und können Bezüge zum Kennzeichenrecht, zum Urheberrecht und zum Wettbewerbsrecht, insbesondere hinsichtlich der Verwendung von Domains, herstellen. • Die Studierenden sind in der Lage, die Besonderheiten des Strafrechts im Bereich der Informationstechnologien zu erfassen und datenschutzrechtliche Vorschriften auf informatorische Sachverhalte anzuwenden. • Sie können darüber hinaus Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes und des Telemediengesetzes anwenden. • Sie können die Grundzüge des internationalen Internetrechts beschreiben. 							
3	Inhalte							
	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeines Vertragsrecht • Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs • gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht; Wettbewerbsrecht; Recht des Datenschutzes • Kommunikationsrecht (Telemediengesetz, Telekommunikationsgesetz) • Internationales Internetrecht einschließlich Internationales Privatrecht • Strafrecht im Bereich der Informationstechnologie 							
4	Teilnahmevoraussetzungen							
	Keine							
5	Prüfungsgestaltung							
	Klausur oder ggf. mündliche Prüfung							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points							
	Bestehen der Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen):							
	Master-Wirtschaftsinformatik							
8	Modulbeauftragte/r							
	Prof. Dr. Axel Benning							
9	Sonstige Informationen							

4. Semester

Masterthesis und Kolloquium								Modul ID 5 WI 89
Nr.	Workload	Credit Points	Studien-semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	750h	30	4. Sem	laufend	-	-	Pflicht	M.Sc.
1	Lehrveranstaltungs- art	Workload		Lehrformen (Lern- formen)		gepl. Gruppengr.	Sprache	
	Masterarbeit 25 ECTS Kolloquium 5 ECTS	625h 125h	-	-	-	-		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen							
	Mit dem erfolgreichen Absolvieren des Moduls verfügen die Studierenden über die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten:							
	<ul style="list-style-type: none"> • Sie sind in der Lage, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. • Sie können wissenschaftliche Arbeiten und ggf. weitere Ergebnisse wie Quelltext in schriftlicher Form dokumentieren. • Sie können die Ausgangslage, die Vorgehensweise und das Ergebnis der Problembearbeitung mündlich darlegen und sich einer Diskussion dazu erfolgreich stellen. 							
3	Inhalte							
	Die Masterarbeit erlaubt die selbständige und praktische Anwendung sowie die kritische Reflexion zuvor im Studium gelernter Methoden und Inhalte und erfordert darüber hinaus die Erstellung eines typischerweise ca. 80-seitigen Dokuments. Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeit, die in der Regel in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen anzufertigen ist.							
4	Teilnahmevoraussetzungen							
	Masterthesis: Bestehen aller Modulprüfungen bis auf eine mit einer Wertigkeit von nicht mehr als 6 Credit Points; Kolloquium: Bestehen aller Modulprüfungen und damit Nachweis über 90 Credit Points aus den Modulprüfungen, Bewertung der Masterthesis mit mindestens „ausreichend“ (4,0)							
5	Prüfungsgestaltung							
	Abschlussarbeit (Masterthesis) und Kolloquium zur Masterthesis							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points							
	Abgabe einer Masterarbeit, die insgesamt mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird und Bestehen der mündlichen Prüfung in Form eines Kolloquiums. Gewichtung: Masterthesis 25 ECTS und Kolloquium 5 ECTS							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen):							
	Master Wirtschaftsinformatik							
8	Modulbeauftragte/r							
	Studiengangsleitung							
9	Sonstige Informationen							